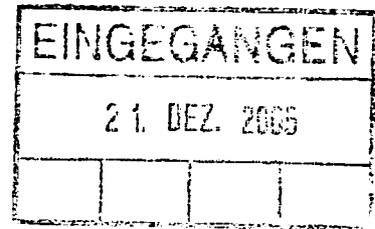


Ausfertigung

Verwaltungsgericht Schwerin

5. Kammer

Geschäfts-Nr. 5 A 1744 03 As



Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsstreitsache
des [REDACTED]
wohnhaft: [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und Partner, Kampstraße 27, 32423 Minden (Az.: Wa.722.11.03.pe)

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch den Leiter der Außenstelle Horst des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nostorfer Straße, 19258 Nostorf/Horst
Aktenzeichen: 5027215-475

- Beklagte -

weiter beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten

w e g e n Asylgewährung

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. November 2005

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Witt als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Klägers vorliegen und eine Abschiebung des Klägers nach Syrien entgegensteht.

Der Bescheid vom 25. Juni 2003 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kostenentscheidung gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Der aus Syrien stammende Kläger begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Feststellung, dass in seiner Person die Voraussetzungen des in § 60 Abs. 1 AufenthG geregelten Abschiebungsverbot vorliegen bzw. dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben sind.

Der Kläger reiste am 7. Juni 2003 in das Bundesgebiet ein. Am 12. Juni 2003 stellte er bei der Außenstelle Horst des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 12. Juni 2003 trug der Kläger im Wesentlichen vor, er sei Mitglied der Yekiti-Partei und habe diesen ausschließlich finanziell unterstützt.

Zum Ffluchtauslösenden Ereignis befragt, gab der Antragsteller zu Protokoll, bei einem Mittagessen im Hause eines Arabers sei Fern gesehen worden. Es sei über die Vorkommnisse im Irak berichtet worden. Daraufhin habe sich ein Streitgespräch mit einem Araber entwickelt. Er habe erklärt, dass es gut sei, wenn das Bagdader Regime falle. Daraufhin habe er erklärt, die Kurden hätten ein Recht auf einen eigenen Staat. Des Weiteren sei über den so genannten

arabischen Gürtel gestritten worden. Der Gastgeber habe schließlich die Diskussion beendet. Bevor er das Haus verlassen habe, sei er vor dem Araber, mit dem er ein Streitgespräch geführt habe, bedroht worden. Der Araber habe erklärt, er werde schon sehen, was mit ihm geschehe.

Am Nachmittag des gleichen Tages sei er nach Kamischli gefahren. Auf dem Rückweg habe er bei der Tankstelle angehalten und sich erkundigt, ob der bestellte Diesel eingetroffen sei. Vom Besitzer der Tankstelle habe er erfahren, dass in seiner Abwesenheit der Sicherheitsdienst in seinem Haus gewesen sei und den Vater und Bruder festgenommen habe. Bei der Hausdurchsuchung seien Zeitschriften und Dokumente der Partei gefunden worden. Daraufhin sei er nicht nach Hause zurückgekehrt und habe nach circa 3 Wochen das Land verlassen.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens wird auf die sich bei den Verwaltungsvorgängen befindliche Niederschrift über die Anhörung verwiesen.

Mit Bescheid vom 25. Juni 2003 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zugleich forderte es den Kläger unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte ihm für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise die Abschiebung in sein Heimatland an. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Mit der am 30. Juni 2003 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Schriftsatz vom Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. Juni 2003 die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG vorliegen; sowie

zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich.

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid .

Durch Beschluss vom 28. April 2004 hat die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 30. November 2005 zu den Gründen seines Asylbegehrens gehört worden. Hierzu wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte über die Klage entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, da sie zu dem Verhandlungstermin rechtzeitig unter Hinweis darauf geladen worden war, dass bei ihrem Ausbleiben auch ohne sie verhandelt und entschieden werden könne (§ 102 Abs. 2 VwGO). Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat generell auf Ladung verzichtet.

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet. Der angefochtene Bescheid vom 25. Juni 2003 ist insoweit aufzuheben, als der Kläger zur Ausreise aufgefordert und ihm die Abschiebung nach Syrien angedroht worden ist, da er insoweit rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 und Abs. 1 VwGO). Denn bei dem Kläger liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor. Der Kläger hat weder Anspruch auf seine Anerkennung als Asylberechtigter noch auf die Verpflichtung der Beklagten zu der Feststellung, dass in seiner Person Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Auch Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind nicht gegeben.

I. Der Kläger hat keinen Anspruch auf seine Anerkennung als Asylberechtigter. Er kann sich bereits deshalb nicht auf Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) berufen, weil er auf dem Landweg, und damit aus einem sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG eingereist ist.

Gemäß § 26 a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) kann ein Ausländer, der aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG (sicherer Drittstaat) eingereist ist, sich nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt. Art. 16 a Abs. 2 GG beschränkt den persönlichen Geltungsbereich des in Art. 16 a Abs. 1 GG nach wie vor gewährleisteten Grundrechts auf Asyl. Wer aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG anreist, bedarf des Schutzes der grundrechtlichen Gewährleistung des Abs. 1 in der Bundesrepublik Deutschland nicht, weil er in dem Drittstaat Schutz vor politischer Verfolgung hätte finden können.

Die Drittstaatenregelung nach Art. 16 a Abs. 2 GG greift immer dann ein, wenn feststeht, dass der Ausländer nur über (irgend-)einen der durch die Verfassung oder durch Gesetz bestimmten sicheren Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sein kann; es muß nicht geklärt werden, um welchen sicheren Drittstaat es sich dabei handelt. Da nach der derzeit geltenden Rechtslage (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG und Anl. I zu § 26 a AsylVfG) alle an die Bundesrepublik angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten sind, ist ein auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisender Ausländer von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG grundsätzlich ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im einzelnen bekannt ist (vgl. BVerfG, Urt. v. 15.06.1996 aaO; BVerwG, Urt. v. 07.11.1995 - 9 C 73/95 -, NVwZ 1996, 197). Zwar trägt der Kläger vor, auf dem Luftweg eingereist zu sein, Dies kann er jedoch durch keine Unterlagen nachweisen, so dass das Gericht nicht von einer Einreise auf dem Luftweg überzeugt ist.

II. Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, weil eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für die Annahme besteht, dass er im Falle seiner Rückkehr nach Syrien verfolgt und gefoltert wird.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner

Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die von diesem Abschiebungsverbot umfassten Fälle decken sich im Wesentlichen in ihren Voraussetzungen mit Art. 16 a Abs. 1 GG, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.08.1990. NVwZ-RR 1990, 215). § 51 Abs. 1 AuslG erhält jedoch in den Fällen selbständige Bedeutung, in denen die Anerkennung als Asylberechtigter an anderen Umständen, wie etwa dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 a AsylVfG, scheitert.

Politisch verfolgt ist ein Ausländer dann, wenn er in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen ausgesetzt ist, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Ob eine Verfolgung gerade in Anknüpfung an eines dieser Merkmale vorliegt, ist anhand objektiver Kriterien nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahmen selbst zu beurteilen; auf die subjektiven Motive des Verfolgers kommt es hierfür nicht an (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Dem Ausländer muß bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Umstände bei einer zusammenfassenden Bewertung des zu prüfenden Lebenssachverhaltes gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen ein größeres Gewicht besitzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.11.1991, BVerwGE 89, 162, 169). Maßgeblich ist in dieser Hinsicht letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Es kommt also darauf an, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des betreffenden Ausländers nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint, wobei auch die Tragweite des befürchteten Angriffs in die Berechnung einzubeziehen ist.

Nach diesen Grundsätzen erfüllt der Kläger die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschildert, das er in Syrien aufgrund seiner kurdischen Volkszugehörigkeit bereits seit längerer Zeit Probleme hatte. Nur aufgrund der Tatsache, dass er sich politisch zurückgehalten hat, ist ihm bisher nichts passiert. Der Kläger konnte auch überzeugend darlegen, dass er kein provokanter Akteur war und sich normalerweise eher im Hintergrund aufhält. Auch ist das

Gericht zur Überzeugung gelangt, dass der Streit mit dem Araber, dessen Drohung und der Besuch der Polizei bei ihm zu Hause mit der anschließenden Festnahme seines Vaters und Bruders einen zeitnahen und inhaltlichen Zusammenhang mit dem Streitgespräch haben. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Kläger bei seiner Rückkehr eine Verhaftung droht. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass ihm Folterungen seitens der Sicherheitsbehörden drohen (vgl. Lagebericht Auswärtiges Amt vom 13. Dezember 2004).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG und § 155 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Gegenstandswertes ist wegen § 83 b Abs. 2 AsylVfG entbehrlich. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten gemäß § 78 Abs. 2 AsylVfG die Berufung nur zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ✓ nach Zustellung des Urteils - schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323, 19055 Schwerin - zu beantragen. Der Antrag muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

Bei der Antragstellung muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder